

Kirchengemeinde/Wahlbezirk<sup>1</sup>:

Datum:

**Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages**  
**und gleichzeitig die**  
**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**<sup>2 3</sup>

**(Beendigung des Wahlverfahrens ohne Wahl)**

Der Kirchenvorstand gibt den einheitlichen Wahlvorschlag

- für die Kirchengemeinde
- für alle in der Kirchengemeinde gebildeten Wahlbezirke (Gesamtvorschlagswahl)
- für den Wahlbezirk<sup>2</sup>

(in alphabetischer Reihenfolge) bekannt:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ....  | 16. .... |
| 2. ....  | 17. .... |
| 3. ....  | 18. .... |
| 4. ....  | 19. .... |
| 5. ....  | 20. .... |
| 6. ....  | 21. .... |
| 7. ....  | 22. .... |
| 8. ....  | 23. .... |
| 9. ....  | 24. .... |
| 10. .... | 25. .... |
| 11. .... | 26. .... |
| 12. .... | 27. .... |
| 13. .... | 28. .... |
| 14. .... | 29. .... |
| 15. .... | 30. .... |

Der bestandskräftige Wahlvorschlag umfasst insgesamt ..... Kandidatinnen/Kandidaten.  
Zu besetzen sind hier ..... Kirchenältestenstellen.

Da der bestandskräftige Wahlvorschlag nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthält als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Wahlordnung als gewählt.

<sup>1</sup>Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup>Sind Wahlbezirken mit wahlbezirksweiser Wahl gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein eigener einheitlicher Wahlvorschlag zu erstellen und bekannt zu geben.

<sup>3</sup>Bei mehreren Wahlbezirken mit Wahlhandlung ist für jeden dieser Wahlbezirke eine Bekanntgabe/Bekanntmachung erforderlich.

Auf diese Rechtsfolge wurde bei der Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages hingewiesen. Die Vorgeschlagenen haben die Wahl gem. § 25 Wahlordnung angenommen.

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Einspruch zulässig. Einspruchsberechtigt sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.

Der Einspruch kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit einem Einspruch hätten geltend gemacht werden können (§ 24 Abs. 1 Wahlordnung).

Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, einzureichen beim

## Kirchenvorstand der

(vollständige Bezeichnung und Anschrift der Kirchengemeinde)

abgekündigt:

... Kirche

## Gottesdienst am

## Unterschrift

---

<sup>1</sup>Unzutreffendes bitte streichen.

2 Sind Wahlbezirken mit wahlbezirksweiser Wahl gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein eigener einheitlicher Wahlvorschlag zu erstellen und bekannt zu geben.

<sup>3</sup>Bei mehreren Wahlbezirken mit Wahlhandlung ist für jeden dieser Wahlbezirke eine Bekanntgabe/Bekanntmachung erforderlich.